

# RS UVS Wien 2000/08/16 02/13/5664/2000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.08.2000

## Beachte

Beschwerde beim VfGH anhängig **Rechtssatz**

Anders als der EGMR, sind die UVS nicht zur umfassenden Kontrolle der Einhaltung der Menschenrechtskonvention berufen. Selbst wenn die österreichische Rechtslage im Falle der Tötung eines Menschen durch staatliche Organe den Anforderungen des Art 2 iVm Art 13 MRK nicht entspricht, sind die UVS an die Grenzen ihres verfassungsgesetzlichen Auftrags gebunden und können diesen nicht eigenmächtig erweitern. Keine gesetzliche Grundlage für die Beschwerde gemäß Art 129a Abs 1 Z 2 der Angehörigen eines infolge der Maßnahme Getöteten.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)